



KOA 1.960/20-255

## Bescheid

### I. Spruch

1. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und audiovisuelle Mediendiensteanbieter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 10/2021, in Verbindung mit den §§ 61 Abs. 1, 62 Abs. 1 und 66 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 150/2020, fest, dass die **JOYFACTOR GmbH (FN 293119h)** § 9 Abs. 1 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie die unter <https://mbr.okm.com/bonus>, <https://mbr.hausfrauencasting.com> sowie <https://mbr.joyfactor.com/> bereitgestellten audiovisuellen Mediendienste auf Abruf jeweils nicht spätestens zwei Wochen vor deren Aufnahme der KommAustria angezeigt hat.
2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 1. um keine schwerwiegenden Verletzungen des AMD-G handelt.

### II. Begründung

#### 1. Gang des Verfahrens

Anlässlich einer amtswegigen Überprüfung entstand bei der KommAustria am 03.12.2018 der Verdacht, dass die Maxolution Online Service GmbH unter <https://mbr.okm.com/bonus> einen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf bereitstellt, ohne dies bei der KommAustria angezeigt zu haben.

Mit Schreiben vom 07.02.2019 teilte die KommAustria der Maxolution Online Service GmbH mit, dass gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 AMD-G (idF BGBl. I Nr. 86/2015) ein Rechtsverletzungsverfahren wegen des Verdachts der im Sinne des § 9 Abs. 1 AMD-G nicht rechtzeitig erfolgten Anzeige des genannten audiovisuellen Mediendienstes eingeleitet werde. Der Maxolution Online Service GmbH wurde die Gelegenheit eingeräumt, dazu Stellung zu nehmen.

In ihrer Stellungnahme vom 18.02.2019 brachte die Maxolution Online Service GmbH vor, dass nicht sie, sondern die IDNR Inc. Medieninhaberin sei. Die Maxolution Online Service GmbH habe keinen Einfluss auf die Inhalte der Seite, sondern schaffe lediglich die technische Voraussetzung für die Plattform. Dieser Umstand gehe aus dem Impressum hervor. Die Verantwortung trage einzig und allein die IDNR Inc. Man gehe daher davon aus, dass für das zur Verfügung stellen der Internetseite keine Anzeigenverpflichtung nach dem AMD-G bestehe.

Aufgrund der Tatsache, dass die ÖKM als Redaktion angegeben war, leitete die KommAustria gegen die ÖKM-Verlag Gesellschaft m.b.H. ein Rechtsverletzungsverfahren wegen des Verdachts der nicht erfolgten Anzeige des unter <https://mbr.okm.com/bonus> bereitgestellten audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf ein. In ihrer Stellungnahme brachte die ÖKM-Verlag Gesellschaft m.b.H. im Wesentlichen vor, sie betreibe den verfahrensgegenständlichen Dienst nicht. [www.okm.com](http://www.okm.com) und damit zusammenhängende Seiten würden von der JOYFACTOR GmbH betrieben, und sämtliche damit in Zusammenhang stehende Rechtsvorschriften würden von dieser eingehalten.

Am 15.01.2020 leitete die KommAustria gegen die JOYFACTOR GmbH ein Rechtsverletzungsverfahren wegen Nichtanzeige des unter <https://mbr.hausfrauencasting.com> bereitgestellten audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf ein.

In ihrer Stellungnahme vom 29.01.2020 führte die JOYFACTOR GmbH dazu aus, dass nicht sie, sondern die IDNR Inc. Medieninhaberin sei. Die JOYFACTOR GmbH habe keinen Einfluss auf die Inhalte der Seite, sondern schaffe lediglich die technische Voraussetzung für die Plattform. Dieser Umstand gehe aus dem Impressum hervor. Die Verantwortung trage einzig und allein die IDNR Inc. Man gehe daher davon aus, dass für das zur Verfügung stellen der Internetseite keine Anzeigenverpflichtung nach dem AMD-G bestehe.

Am 04.03.2020 verband die KommAustria gemäß § 39 Abs. 2 AVG das Verfahren gegen die Maxolution Online Service GmbH, das nunmehr gegen die JOYFACTOR GmbH als deren Rechtsnachfolgerin wegen Nichtanzeige des unter <https://mbr.okm.com/bonus> bereitgestellten audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf (weiter)geführt wurde, das am 15.01.2020 gegen die JOYFACTOR GmbH eingeleiteten Rechtsverletzungsverfahren wegen Nichtanzeige des unter <https://mbr.hausfrauencasting.com> bereitgestellten audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf und ein weiteres Rechtsverletzungsverfahren gegen die JOYFACTOR GmbH wegen Nichtanzeige des Angebots „JoyFACTOR“, welches unter <https://mbr.joyfactor.com/> jedenfalls seit 05.11.2019 bereitgestellt wird. Die KommAustria forderte die JOYFACTOR GmbH mit Schreiben vom 04.03.2020 auf, sowohl hinsichtlich des unter <https://mbr.okm.com/bonus>, als auch des unter <https://mbr.hausfrauencasting.com> bereitgestellten Abrufdienstes Stellung zu nehmen und allenfalls zur Untermauerung ihrer Ansicht dienliche Unterlagen zu übermitteln, weiters hinsichtlich des unter <https://mbr.joyfactor.com/> bereitgestellten Abrufdienstes Stellung zu nehmen, sowie Informationen, die die tatsächliche Existenz und Tätigkeit der Firma IDNR Inc. belegen, herbeizuschaffen und räumte hierzu eine zweiwöchige Frist ein.

Mit E-Mail vom 18.03.2020 beantragte die JOYFACTOR GmbH, die Frist zur Einbringung der Stellungnahme bis zum 30.03.2020 zu verlängern; ebenfalls beantragte die JOYFACTOR GmbH, dass das von der ÖKM-Verlag Gesellschaft m.b.H. an die KommAustria übermittelte Schreiben zur Verfügung gestellt werde, auf das die KommAustria im Schreiben vom 04.03.2020 Bezug genommen habe.

Diesem Antrag wurde von der KommAustria mit E-Mail vom 20.03.2020 insofern entsprochen, als die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme verlängert wurde. Dem Ersuchen, das Schreiben der ÖKM Verlags Gesellschaft m.b.H. zu übermitteln, wurde zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen Dritter nicht entsprochen. Der JOYFACTOR GmbH wurde mitgeteilt, dass ihr der Inhalt dieses Schreibens im Schreiben der KommAustria vom 04.03.2020 mitgeteilt und der JOYFACTOR GmbH damit rechtliches Gehör im Sinne des § 45 Abs. 3 AVG geboten worden sei.

Wiederum mit E-Mail vom 18.03.2020 beantragte die JOYFACTOR GmbH, die Frist zur Einbringung der Stellungnahme nunmehr bis zum 30.04.2020 zu verlängern. Diesem Antrag wurde von der KommAustria mit E-Mail vom 23.03.2020 entsprochen.

Es langte bislang keine Stellungnahme der JOYFACTOR GmbH ein.

## 2. Sachverhalt

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die JOYFACTOR GmbH (Rechtsnachfolgerin der Maxolution Online Service GmbH, diese wurde am 24.09.2019 auf die JOYFACTOR GmbH verschmolzen) ist eine zu Firmenbuchnummer 293119h beim Landesgericht Krems an der Donau eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Sie beschreibt sich auf ihrer Firmenwebsite „joyfactorgroup.com“ folgendermaßen:

*„Mit über 140 Millionen Besuchern pro Monat auf den Entertainmentangeboten der Gruppe zählt die Joyfactor GmbH damit zu den führenden Entertainment Anbietern Europas. Die Joyfactor GmbH unterhält Geschäftsbeziehungen zu allen namhaften Anbietern der Video Industrie und ist für eine Vielzahl von veröffentlichen Marken Portalen im Internet verantwortlich.*

*Gemeinsam mit seinen Schwestergesellschaften werden neben innovativen Produkten wie Saboom über 35.000 Filmlizenzen in mehr als 400 Entertainment Websites publiziert und vermarktet mit dem Ziel seriöses Entertainment in alle Haushalte dieser Welt zu transportieren.“*

Die JOYFACTOR GmbH stellt auf den von ihr betriebenen Angeboten <https://mbr.okm.com/bonus>, <https://mbr.hausfrauencasting.com> und <https://mbr.joyfactor.com> jeweils kostenpflichtig Videos mit erotischem Inhalt zum Abruf bereit.

Die genannten drei Angebote wurden nicht bei der KommAustria angezeigt.

Die bereitgestellten Videos sind zwar verschwommen, lassen aber den Inhalt, nämlich erotische Darstellungen, erkennen. Um die Videos abzurufen, bedarf es einer Registrierung bzw. Bezahlung.

Die Angebote stellen jeweils Teilangebote der Bezug habenden Websites dar.

### 2.1. Das unter <https://mbr.okm.com/bonus> bereitgestellte Angebot

Das Angebot stellt einen Teilbereich der unter <http://okm.com> abrufbaren Website „ÖKM“ dar.

Im Übersichtsbereich werden den Nutzern Vorschauen der abrufbaren Videos angezeigt (Abbildungen 1 und 2):

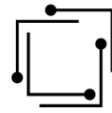


Abbildung 1

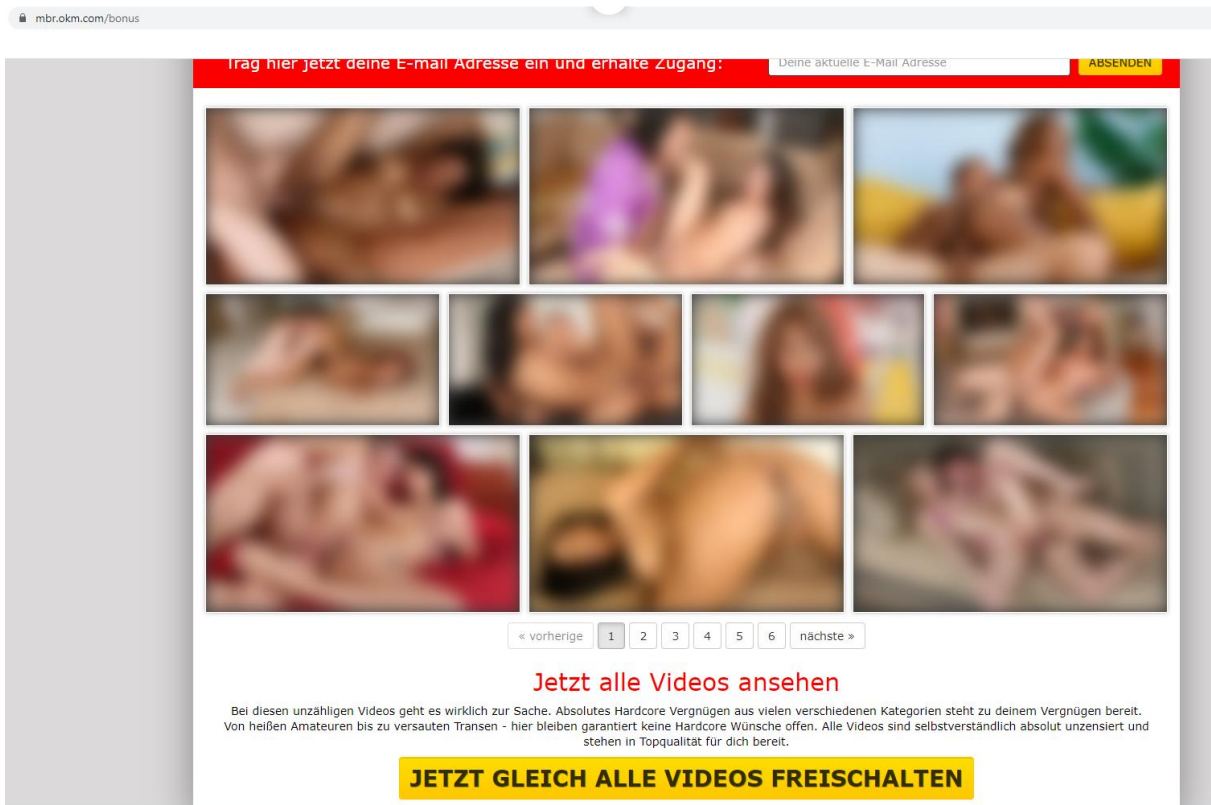
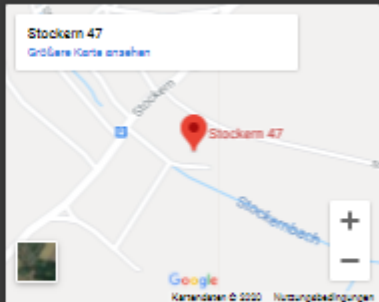


Abbildung 2

Wie in der nachstehenden Abbildung 3 ersichtlich, ist im Impressum (<https://mbr.okm.com/imprint>) als Verantwortliche die JOYFACTOR GmbH, ergänzt durch weitere Angaben zur in Stockern (Niederösterreich) ansässigen Firma, angeführt. Die IDNR Inc. ist als Medieninhaberin genannt. Nach einem klar getrennten Abschnitt, der auf das Alternative-Streitbeilegungs-Gesetz hinweist, findet sich noch ein Verweis auf die ÖKM-Redaktion in Bad Ischl (Oberösterreich).

## Impressum

<b>Firma:</b>	Joyfactor GmbH
<b>Anschrift:</b>	Hauptstrasse 47 3744 Stockern Österreich
<b>Telefon:</b>	+43 (0) 2983 299 04
<b>Fax:</b>	+43 (0) 2983 299 04 9
<b>E-Mail:</b>	Imprint(at)joyfactor.com <small>Nur für Fragen zum Impressum oder zum Unternehmen zu verwenden. Für alle weiteren Fragen nutzen Sie bitte unser "Kontaktformular".</small>
<b>Firmenbuch:</b>	FN 293119 h, LG Krems a. d. Donau
<b>UID/VAT-ID:</b>	ATU 63431307
<b>Aufsichtsbehörde (ECG, GewO):</b>	Bezirkshauptmannschaft Horn
<b>Geschäftsführer:</b>	Markus Pass
<b>Medieninhaber:</b>	IDNR Inc.
<b>Paymentanbieter:</b>	Digitalpayment GmbH
<b>EU-DSGVO:</b>	Sie haben Fragen zu Datenschutz-Grundverordnung? <a href="#">Hier</a> können Sie sich über die Verarbeitung Ihrer Daten bei uns informieren. Mitglied WKO-NÖ GewO idgF einsehbar unter <a href="http://www.ris.bka.gv.at/Bundesrecht">www.ris.bka.gv.at/Bundesrecht</a>



---

**Information gem. § 19 Abs 3 ASStG (Alternative-Streitbeilegung-Gesetz)**  
 Die EU-Kommission stellt eine Online-Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS-Plattform) bereit. Sie ist unter dem Link <http://ec.europa.eu/odr> erreichbar.

Gemäß § 19 Abs 3 ASStG haben wir den Verbraucher, wenn wir mit diesem in einer Streitigkeit keine Einigung erzielen können, auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger (z.B. per E-Mail) auf die zuständige Stelle zur alternativen Streitbeilegung, im Folgenden kurz AS-Stelle, hinzuweisen.  
 Wir haben zugleich anzugeben, ob wir an einem Verfahren teilnehmen werden.

Die für uns vorgesehene AS-Stelle: [www.ambudsmann.at](http://www.ambudsmann.at)

Schlichtung für Verbrauchergeschäfte: [www.verbraucherschlichtung.or.at](http://www.verbraucherschlichtung.or.at)

Wir nehmen an einem Schlichtungsverfahren teil!

---

**ÖKM-Redaktion Bad Ischl**  
 Auweg 74  
 A-4820 Bad Ischl  
 Tel.: +43 (0)6132 21 873  
 e-Mail: [office\(at\)okm.com](mailto:office(at)okm.com)

Abbildung 3

Ausschnittsweise regeln die unter <https://mbr.okm.com/terms>) abrufbaren AGB, dass die JOYFACTOR GmbH als technischer Dienstleister und Vertragspartner für Endkunden zu verstehen ist, und dass die Medieninhalte von der IDNR Inc. zur Verfügung gestellt werden (Abbildung 4), sowie wird unter dem Punkt „Copyright“ (Abbildung 5) eine Berechtigung für den Endkunden zur privaten, nichtkommerziellen Nutzung erteilt.



## 2.) Allgemeines

2.1.) Die Seite **Okmcom** ist ein überwiegend entgeltliches Angebot der Firma **JOYFACTOR GmbH (als technischer Dienstleister und Vertragspartner für Endkunden)** - im Folgenden "Anbieter" genannt - und richtet sich ausschließlich an natürliche, volljährige und uneingeschränkt geschäftsfähige Personen - in der Folge "Kunde" genannt - zur privaten Nutzung. Die Medieninhalte des Angebots werden durch die IDNR Inc. zur Verfügung gestellt.

Jegliche kommerzielle Nutzung des Angebots ist - abgesehen von den hierfür ggf. mittels entsprechender Funktionen für entsprechend registrierte gekennzeichnete Kunden bereitgestellten Nutzungsmöglichkeiten - strengstens untersagt.

Der Anbieter ist zu Vertragsabschlüssen ausschließlich auf Basis seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB") bereit und weist in den Online-Vertragsformularen der Registrierung ausdrücklich hierauf hin. Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden auf das Vertragsverhältnis keine Anwendung. Eine Registrierung für dieses Angebot ist somit nicht möglich, ohne den AGB des Anbieters zuvor zugestimmt zu haben. Jeder Kunde wird an dieser Stelle eingeladen, vorliegende AGB sowie das Online-Vertragsformular auf seinen Computer herunter zu laden oder auszudrucken.

2.2.) Geplante Änderungen vorliegender AGB und der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden dem Kunden per E-Mail an die hinterlegte E-Mail-Adresse mitgeteilt. Jeder Kunde kann dagegen binnen 4 Wochen ab Verständigung schriftlich Widerspruch einlegen. Langt innerhalb dieser Frist kein Widerspruch des Kunden ein, gilt dies als Zustimmung. Im Falle eines Widerspruchs des Kunden gelten die zuletzt (vor Änderung) wirksamen allgemeinen Geschäftsbedingungen für die laufende Vertragsbeziehung zwischen dem widersprechenden Kunden und dem Anbieter unverändert weiter. Der Anbieter wird den Kunden in seiner Mitteilung auf die Bedeutung seines Verhaltens entsprechend hinweisen. Der Anbieter wird zudem ggf. seinerseits eine Vertragsbeziehung mit dem widersprechenden Kunden unter Fristenhaltung aufkündigen bzw. einen künftigen weiteren (neuen) Kauf von einer Akzeptanz der aktuellen Geschäftsbedingungen abhängig machen.

2.3.) Vertragssprache ist die deutsche Sprache. Hinsichtlich der von **JOYFACTOR GmbH** veröffentlichten Übersetzungen der Webseite, AGB und Online-Vertragsformularen gilt bei sprachlichen Unklarheiten oder sonstigen Zweifelsfällen allein die deutsche Fassung als verbindlich.

## 3.) Produktbeschreibung, Mitgliedschaft

### 3.1.) Produktbeschreibung

3.1.1.) Der Anbieter stellt registrierten Kunden mit diesem Angebot verschiedenste Unterhaltungsmöglichkeiten aus dem Bereich Erotik zur Verfügung.

## Abbildung 4

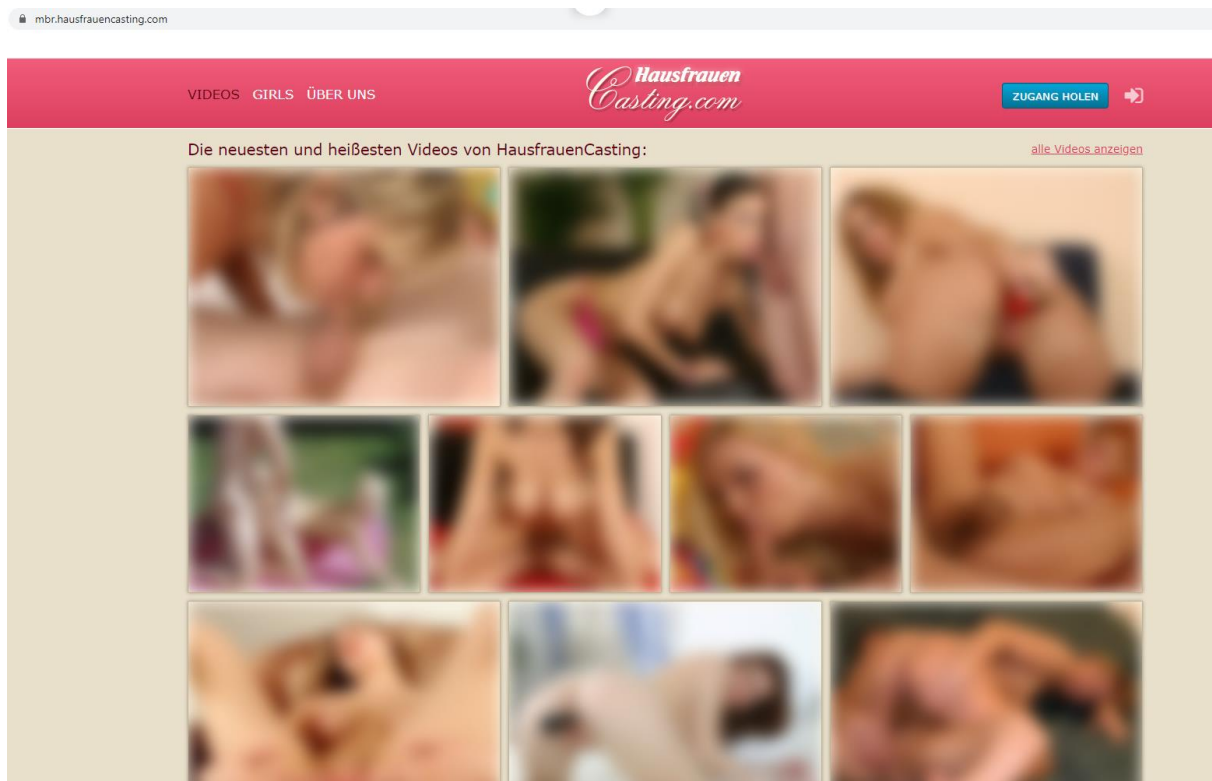
13.1.) Das Angebot und alle darin zur Verfügung gestellten Inhalte sind lediglich für den privaten, nicht kommerziellen Gebrauch der Kunden bestimmt. Jede anderwärtige Verwendung ist strengstens untersagt. Alle veröffentlichten Inhalte sind durch das Urheberrecht bzw. verwandte Schutzrechte geschützt und dürfen über die zwischen Kunden und Anbieter getroffenen Vereinbarungen hinausgehend vom Kunden nicht verwendet, insbesondere weder vervielfältigt, verbreitet, gesendet, noch auf Trägermaterial festgehalten und weiter vermarktet werden.

## Abbildung 5

In der unter <https://mbr.okm.com/about> abrufbaren Rubrik „High Quality Videos“ wird auf Folgendes hingewiesen: „*Nur das Beste ist für uns und unsere Kunden gut genug! Wir achten stets darauf, alle Videos in der bestmöglichen Qualität anzubieten.*“

## 2.2. Das unter <https://mbr.hausfrauencasting.com> bereitgestellte Angebot

In der unter dieser URL abrufbaren Rubrik „Videos“ werden den Nutzern Vorschauen der abrufbaren Videos angezeigt (Abbildungen 6 und 7):



## Abbildung 6



Abbildung 7

Es findet sich unter <https://mbr.hausfrauencasting.com/models> eine weitere Rubrik „Girls“, hier werden den Nutzern Vorschauen der abrufbaren Videos angezeigt:

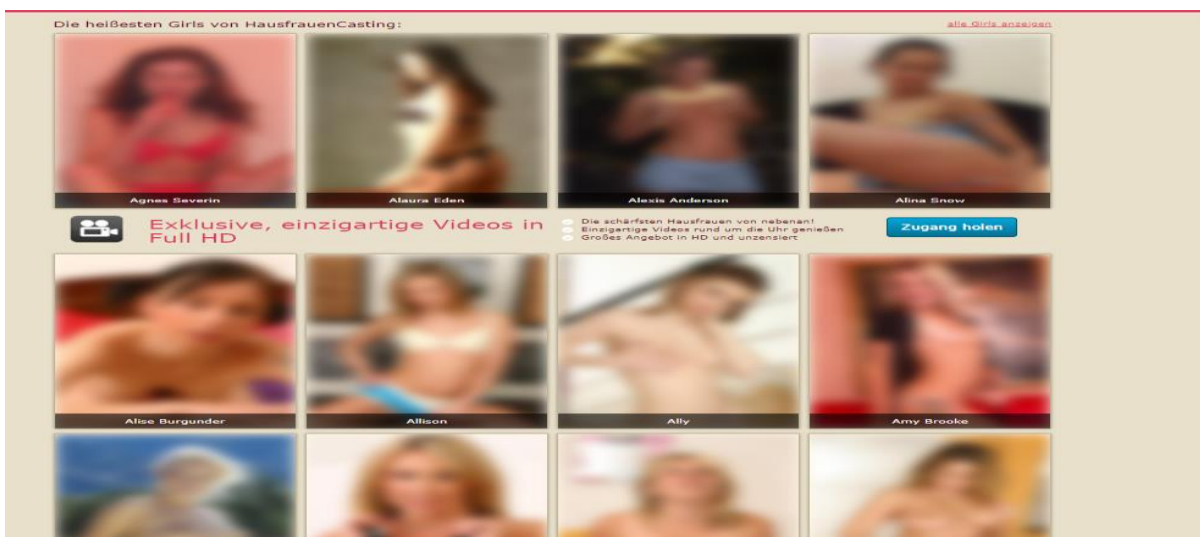
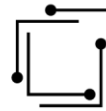


Abbildung 8

Das Impressum (<https://mbr.hausfrauencasting.com/imprint>) ist folgendermaßen ausgestaltet:




### Impressum

**Firma:** Joyfactor GmbH  
**Anschrift:** Hauptstrasse 47  
3744 Stockern  
Österreich  
**Telefon:** +43 (0) 2983 299 04  
**Fax:** +43 (0) 2983 299 04 9  
**E-Mail:** imprint(at)joyfactor.com  
Nur für Fragen zum Impressum oder zum Unternehmen zu verwenden. Für alle weiteren Fragen nutzen Sie bitte unser "Kontaktformular".

**Firmenbuch:** FN 293119 h, LG Krems a. d. Donau  
**UID/VAT-ID:** ATU 63431307  
**Aufsichtsbehörde (ECG, GewO):** Bezirkshauptmannschaft Horn  
**Geschäftsführer:** Markus Pass  
**Medieninhaber:** IDNR Inc.  
**Paymentanbieter:** Digitalpayment GmbH

**EU-DSGVO:** Sie haben Fragen zu Datenschutz-Grundverordnung? [Hier](#) können Sie sich über die Verarbeitung Ihrer Daten bei uns informieren.  
Mitglied WKO-NÖ  
GewO idgF einsehbar unter [www.ris.bka.gv.at/Bundesrecht](http://www.ris.bka.gv.at/Bundesrecht)



---

**Information gem. § 19 Abs 3 ASiG (Alternative-Streitbeilegung-Gesetz)**  
Die EU-Kommission stellt eine Online-Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS-Plattform) bereit. Sie ist unter dem Link <http://ec.europa.eu/odr> erreichbar.  
Gemäß § 19 Abs 3 ASiG haben wir den Verbraucher, wenn wir mit diesem in einer Streitigkeit keine Einigung erzielen können, auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger (z.B. per E-Mail) auf die zuständige Stelle zur alternativen Streitbeilegung, im Folgenden kurz AS-Stelle, hinzuweisen.  
Wir haben zugleich anzugeben, ob wir an einem Verfahren teilnehmen werden.  
Die für uns vorgesehene AS-Stelle: [www.ombudsmann.at](http://www.ombudsmann.at)  
Schlichtung für Verbrauchergeschäfte: [www.verbraucherschlichtung.or.at](http://www.verbraucherschlichtung.or.at)  
Wir nehmen an einem Schlichtungsverfahren teil!

Abbildung 9

Ausschnittsweise regeln die unter <https://mbr.hausfrauencasting.com/terms> abrufbaren AGB, dass die JOYFACTOR GmbH als technischer Dienstleister und Vertragspartner für Endkunden zu verstehen ist, wobei die Medieninhalte von der IDNR Inc. bereitgestellt werden (Abbildung 10), sowie wird unter dem Punkt „Copyright“ (Abbildung 11) eine Berechtigung für den Endkunden zur privaten, nichtkommerziellen Nutzung erteilt.

## 2.) Allgemeines

2.1.) Die Seite **Hausfrauencasting** ist ein überwiegend entgeltliches Angebot der Firma **JOYFACTOR GmbH (als technischer Dienstleister und Vertragspartner für Endkunden)** - im Folgenden "Anbieter" genannt - und richtet sich ausschließlich an natürliche, volljährige und uneingeschränkt geschäftsfähige Personen - in der Folge "Kunde" genannt - zur privaten Nutzung. Die Medieninhalte des Angebots werden durch die IDNR Inc. zur Verfügung gestellt.

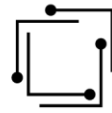
Abbildung 10

13.1.) Das Angebot und alle darin zur Verfügung gestellten Inhalte sind lediglich für den privaten, nicht kommerziellen Gebrauch der Kunden bestimmt. Jede anderwärtige Verwendung ist strengstens untersagt. Alle veröffentlichten Inhalte sind durch das Urheberrecht bzw. verwandte Schutzrechte geschützt und dürfen über die zwischen Kunden und Anbieter getroffenen Vereinbarungen hinausgehend vom Kunden nicht verwendet, insbesondere weder vervielfältigt, verbreitet, gesendet, noch auf Trägermaterial festgehalten und weiter vermarktet werden.

Abbildung 11

In der unter <https://mbr.hausfrauencasting.com/terms> abrufbaren Rubrik „High Quality Videos“ wird auf Folgendes hingewiesen: „Nur das Beste ist für uns und unsere Kunden gut genug! Wir achten stets darauf, alle Videos in der bestmöglichen Qualität anzubieten.“





### 2.3. Das unter <https://mbr.joyfactor.com> bereitgestellte Angebot

Im Übersichtsbereich werden den Nutzern unter der Rubrik „Videos“ Vorschauen der abrufbaren Videos angezeigt (Abbildungen 12 und 13):

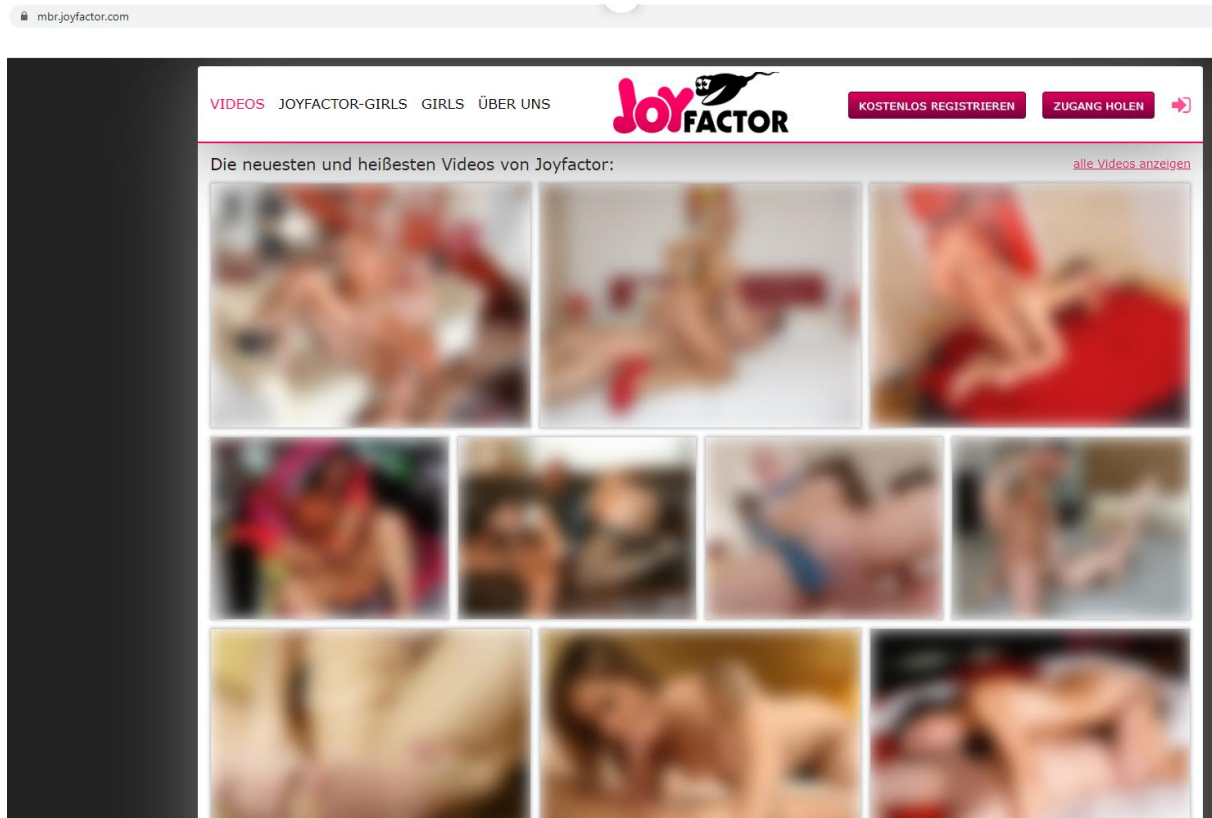


Abbildung 12

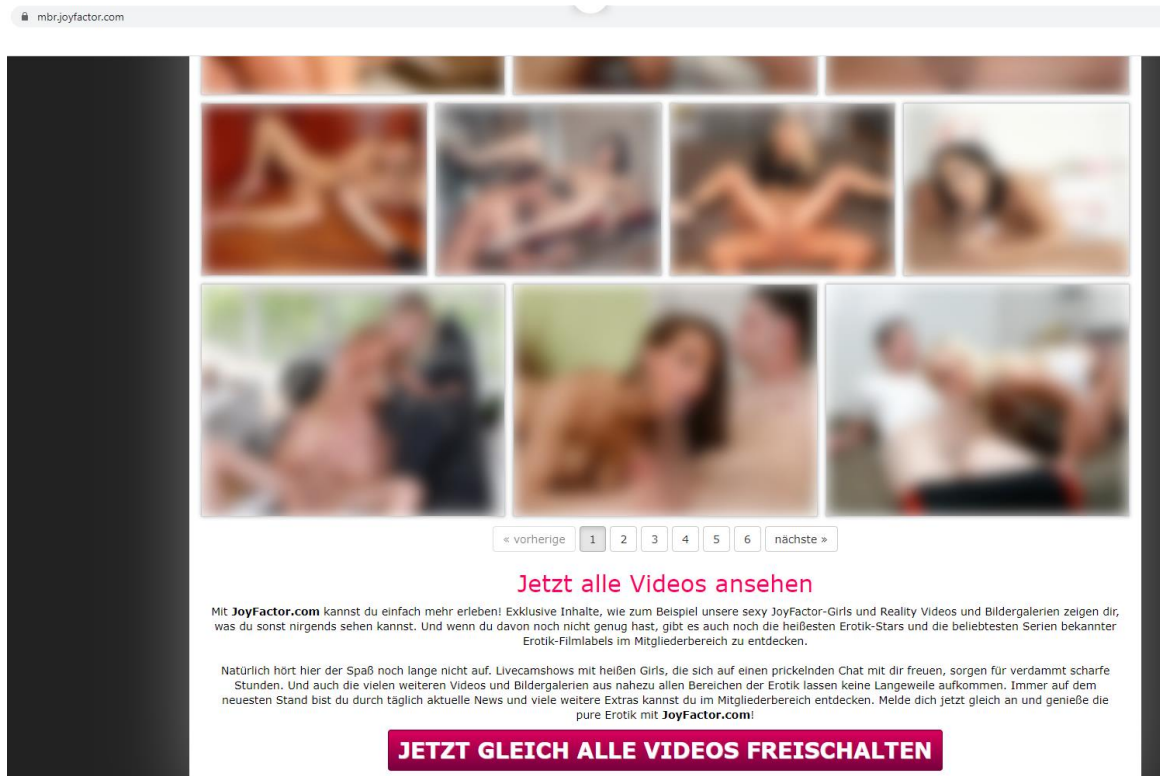
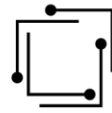


Abbildung 13

Weiters werden den Nutzern unter der Rubrik „Girls“ Vorschauen der abrufbaren Videos angezeigt:



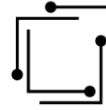
Abbildung 34

Weiters werden den Nutzern unter der Rubrik „Joyfactor Girls“ Vorschauen der abrufbaren Videos angezeigt:



Abbildung 45

Das Impressum ist wie folgt ausgestaltet:

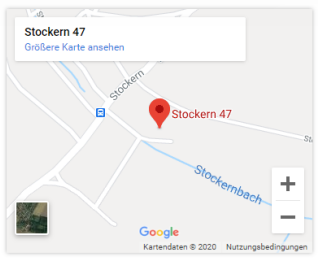


### Impressum

**Firma:** Joyfactor GmbH  
**Anschrift:** Hauptstrasse 47  
3744 Stockern  
Österreich  
**Telefon:** +43 (0) 2983 299 04  
**Fax:** +43 (0) 2983 299 04 9  
**E-Mail:** imprint(at)joyfactor.com  
Nur für Fragen zum Impressum oder zum Unternehmen zu verwenden. Für alle weiteren Fragen nutzen Sie bitte unser "Kontaktformular".

**Firmenbuch:** FN 293119 h, LG Krems a. d. Donau  
**UID/VAT-ID:** ATU 63431307  
**Aufsichtsbehörde (EGG, GewO):** Bezirkshauptmannschaft Horn  
**Geschäftsführer:** Markus Pass  
**Medieninhaber:** IDNR Inc.  
**Paymentanbieter:** Digitalpayment GmbH

**EU-DSGVO:** Sie haben Fragen zu Datenschutz-Grundverordnung? [Hier](#) können Sie sich über die Verarbeitung Ihrer Daten bei uns informieren.  
Mitglied WKO-NÖ  
GewO idgF einsehbar unter [www.ris.bka.gv.at/Bundesrecht](http://www.ris.bka.gv.at/Bundesrecht)



**Information gem. § 19 Abs 3 ASiG (Alternative-Streitbeilegung-Gesetz)**  
Die EU-Kommission stellt eine Online-Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS-Plattform) bereit. Sie ist unter dem Link <http://ec.europa.eu/odr> erreichbar.  
Gemäß § 19 Abs 3 ASiG haben wir den Verbraucher, wenn wir mit diesem in einer Streitigkeit keine Einigung erzielen können, auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger (z.B. per E-Mail) auf die zuständige Stelle zur alternativen Streitbeilegung, im Folgenden kurz AS-Stelle, hinzuweisen.  
Wir haben zugleich anzugeben, ob wir an einem Verfahren teilnehmen werden.  
Die für uns vorgesehene AS-Stelle: [www.ombudsmann.at](http://www.ombudsmann.at)  
Schlichtung für Verbrauchergeschäfte: [www.verbraucherschlichtung.or.at](http://www.verbraucherschlichtung.or.at)  
Wir nehmen an einem Schlichtungsverfahren teil!

Abbildung 16

Ausschnittsweise regeln die unter <https://mbr.joyfactor.com/terms> abrufbaren AGB, dass die JOYFACTOR GmbH als technischer Dienstleister und Vertragspartner für Endkunden zu verstehen ist, wobei die Medieninhalte von der IDNR Inc. bereitgestellt werden (Abbildung 17), sowie wird unter dem Punkt „Copyright“ (Abbildung 18) eine Berechtigung für den Endkunden zur privaten, nichtkommerziellen Nutzung erteilt.

2.1.) Die Seite Joyfactor ist ein überwiegend entgeltliches Angebot der Firma JOYFACTOR GmbH (als technischer Dienstleister und Vertragspartner für Endkunden) - im Folgenden "Anbieter" genannt - und richtet sich ausschließlich an natürliche, volljährige und uneingeschränkt geschäftsfähige Personen - in der Folge "Kunde" genannt - zur privaten Nutzung. Die Medieninhalte des Angebots werden durch die IDNR Inc. zur Verfügung gestellt.

Abbildung 17

### 13.) "Copyright"

13.1.) Das Angebot und alle darin zur Verfügung gestellten Inhalte sind lediglich für den privaten, nicht kommerziellen Gebrauch der Kunden bestimmt. Jede anderwärtige Verwendung ist strengstens untersagt. Alle veröffentlichten Inhalte sind durch das Urheberrecht bzw. verwandte Schutzrechte geschützt und dürfen über die zwischen Kunden und Anbieter getroffenen Vereinbarungen hinausgehend vom Kunden nicht verwendet, insbesondere weder vervielfältigt, verbreitet, gesendet, noch auf Trägermaterial festgehalten und weiter vermarktet werden.


Abbildung 18

In der unter <https://mbr.joyfactor.com/about> abrufbaren Rubrik „High Quality Videos“ wird auf Folgendes hingewiesen: „Nur das Beste ist für uns und unsere Kunden gut genug! Wir achten stets darauf, alle Videos in der bestmöglichen Qualität anzubieten.“



## 2.4. Die Firma IDNR Inc.

Die Firma IDNR Inc. ist eine anonyme Gesellschaft nach panamesischem Recht.



The Open Database Of The Corporate World

SEARCH

[Twitter](#)
[Facebook](#)
[Google+](#)
[LinkedIn](#)

Companies  Officers
Log in/Sign up

## IDNR, INC.

**Company Number** 608559

**Native Company Number** 608559S

**Status** Vigente

**Incorporation Date** 19 March 2008 (almost 13 years ago)

**Company Type** SOCIEDAD ANONIMA

**Jurisdiction** Panama

**Registered Address** PROVINCIA PANAMÁ  
Panama

**Agent Name** Lic. KARLA LEJANDRA SALDAÑA LEIBOWITZ

**Directors / Officers** [EL PRESIDENTE, Y EN AUSENCIA DE ESTE, LA PODRA EJERCER CUALQUIERA DE LOS DIGNATARIOS, representante](#)  
[EXIANIE JOYSIE OTERO NORORI, director](#)  
[EXIANIE JOYSIE OTERO NORORI, presidente](#)  
[KARLA ALEJANDRA SALDAÑA LEIBOWITZ, director](#)  
[KARLA ALEJANDRA SALDAÑA LEIBOWITZ, secretario](#)  
[LINDA LEIBOWITZ MARTINEZ, director](#)  
[LINDA LEIBOWITZ MARTINEZ, tesorero](#)  
[Lic. KARLA LEJANDRA SALDAÑA LEIBOWITZ, agent](#)  
[PRESIDENT SERVICES INTERNATIONAL, INC, suscriptor](#)  
[SECRETARY SERVICES INTERNATIONAL, INC, suscriptor](#)

**Registry Page** <http://www.registro-publico.gob.pa/co...>

Source: [Registro Público de Panamá](http://www.registro-publico.gob.pa/co...), 8 Oct 2020

### Company network

Not yet available for this company. [Click to find out more](#)

### Latest Events

- **2019-08-31 - 2020-10-08** - Removal of officer [EL PRESIDENTE OSTENTARA LA REPRESENTACION LEGAL DELA SOCIEDAD Y EN AUSENCIA DE...](#)
- **2019-08-31 - 2020-10-08** - Removal of officer [PANAMA OFFSHORE LEGAL SERVICES \(POLS\), agent](#)
- **2019-08-31 - 2020-10-08** - Removal of officer [SECRETARY SERVICES INTERNATIONAL, INC, secretario](#)

[See all events](#)

### Corporate Grouping USER CONTRIBUTED

None known. Add one now?

[See all corporate groupings](#)

### Similarly named companies

- **LA TELEVISION DES RESSOURCES NATURELLES (IDRN-TV/IDNR-TV) INC.** (Canada, 5 Feb 2004-)
- inactive branch **LA TÉLÉVISION DES RESSOURCES NATURELLES (IDRN-TV/IDNR-TV) INC.** (Quebec (Canada), 26 Mar 2004-)

Ihr Webauftritt ist zum Entscheidungszeitpunkt der Kommaustria „im Aufbau“. Bereits zuvor, etwa am 14.03.2019, am 21.10.2019 oder am 15.11.2019, haben Einsichtnahmen durch die Behörde das gleiche Bild ergeben.

**This will be the new Homepage of the IDNR Inc. please come back soon.**



**Owner:**  
**IDNR, INC.**  
IPASA Building, 3<sup>rd</sup> Floor  
41 Avenue and Balboa Avenue  
Panama City

### 3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur JOYFACTOR GmbH als eine zu Firmenbuchnummer 293119h beim Landesgericht Krems an der Donau eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch, ebenso die Tatsache, dass die Maxolution Online Service GmbH per Gesellschaftsvertrag vom 24.09.2019 auf die JOYFACTOR GmbH verschmolzen wurde.

Die Feststellung zur Eigenbeschreibung der JOYFACTOR GmbH beruht auf eine Einsichtnahme auf der Unternehmenswebsite unter <http://www.joyfactorgroup.com/footermenu/impressum/>.

Die Feststellungen zu den Angeboten „OKM“, „Hausfrauencasting“ und „Joyfactor“ beruhen auf behördlichen Einsichtnahmen unter <https://mbr.okm.com/bonus>, <https://mbr.hausfrauencasting.com> und <https://mbr.joyfactor.com>.

Die Ausführungen der Maxolution Online Service GmbH vom 18.02.2019 sowie ihrer Rechtsnachfolgerin der JOYFACTOR GmbH vom 15.01.2020, die im Wesentlichen vorbringen, dass nicht sie, sondern die IDNR Inc. Medieninhaberin sei, die Maxolution Online Service GmbH bzw. ihre Rechtsnachfolgerin keinen Einfluss auf die Inhalte habe und lediglich die technische Voraussetzung für die Plattform schaffe, erscheinen der KommAustria aus nachstehenden Erwägungen nicht glaubwürdig. Vielmehr sprechen folgende Überlegungen dafür, dass die JOYFACTOR GmbH die verfahrensgegenständlichen Angebote tatsächlich selbst bereitstellt und betreibt:

Zum einen hat die Rechtsnachfolgerin der Maxolution Online Service GmbH, die JOYFACTOR GmbH, zum von der KommAustria vom 04.03.2020 eingeleiteten Rechtsverletzungsverfahren hinsichtlich der Nichtanzeige der drei verfahrensgegenständlichen Angebote trotz Ansuchen (und Gewährung) von Fristverlängerungen keine Stellungnahme abgegeben und insofern den Vorhalt der Behörde, wonach sie für das Angebot redaktionell verantwortlich sei, nicht bestritten. Insbesondere wurden auch entgegen der Aufforderung der Behörde keine den Standpunkt der JOYFACTOR GmbH, sie sei lediglich technische Dienstleisterin, stützende Unterlagen beigebracht.

Weitere Anhaltspunkte bilden einzelne Bestimmungen der (im Wesentlichen identen) AGBs der verfahrensgegenständlichen Angebote, nämlich die Darlegung, das jeweilige Angebot sei eines der Firma JOYFACTOR GmbH und dass der Vertrag mit Nutzern ausschließlich mit der JOYFACTOR GmbH zustande komme, dies auch hinsichtlich des Umfangs der Nutzungsrechte an den bereitgestellten Inhalten. Weiters besagen die AGB lediglich, dass die IDNR Inc. die Medieninhalte zur Verfügung stellt, womit noch keine Aussage darüber getroffen wird, wer diese konkret zum Abruf bereitstellt. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass sich die JOYFACTOR als Entertainment Unternehmen beschreibt, das über zahlreiche Filmlicenzen verfügt, diese publiziert und vermarktet. Es erscheint daher wenig glaubwürdig, dass sich ihre Rolle auf die Bereitstellung einer technischen Infrastruktur beschränkt.

In diesem Zusammenhang ist ergänzend auf die in den Akten der KommAustria befindliche, glaubwürdige Stellungnahme der ÖKM Verlags Gesellschaft m.b.H. zu verweisen, dass die JOYFACTOR GmbH die Website [www.okm.com](http://www.okm.com) betreibe und die Bezug habenden Vorschriften einhalte.

Zur Rolle der IDNR Inc. ist auszuführen, dass angesichts der Tatsache, dass es sich bei der JOYFACTOR GmbH um ein integriertes Unternehmen im Bereich der Erotik handelt, das laut Eigendefinition über 35.000 Filmlicenzen in mehr als 400 Entertainment Websites publiziert und vermarktet, es nicht glaubhaft erscheint, dass für die verfahrensgegenständlichen Websites auf täglicher Basis zu treffende Entscheidungen über die Bereitstellung von Inhalten, ausgerechnet in Panama und damit außerhalb der Rechtshoheit der EU stattfinden sollen, wo sich technische Infrastruktur und Vertrieb in Österreich befinden.

#### **4. Beweiswürdigung**

##### **4.1. Zuständigkeit der Behörde**

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 10/2021, obliegt der KommAustria unter anderem die Wahrnehmung der nach den Bestimmungen des AMD-G.

Gemäß § 66 Abs. 1 AMD-G, BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 150/2020, ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KOG eingerichtete KommAustria.

Die KommAustria entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden. Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

##### **4.2. Vorliegen von audiovisuellen Mediendiensten**

Verfahrensgegenständlich ist die Frage, ob die JOYFACTOR GmbH audiovisuelle Mediendienste im Sinne des § 2 Z 3 AMD-G, und zwar audiovisuelle Mediendienste auf Abruf im Sinne des § 2 Z 4 AMD-G bereitstellt.

§ 2 AMD-G lautet auszugsweise:

#### ***„Begriffsbestimmungen***

*§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes ist:*

*[...]*

*3. audiovisueller Mediendienst: eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, bei der der Hauptzweck oder ein trennbarer Teil der Dienstleistung darin besteht, unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendienstanbieters der Allgemeinheit Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung über elektronische Kommunikationsnetze (Art. 2 Z 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation, ABl. Nr. L 321 vom 17.12.2018, S. 36) bereitzustellen; darunter fallen Fernsehprogramme und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf;*

*4. audiovisueller Mediendienst auf Abruf: ein audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendienstanbieter für den Empfang zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen*

*individuellen Abruf hin aus einem vom Mediendiensteanbieter festgelegten Programm katalog bereitgestellt wird (Abrufdienst);*

Es ist daher im Folgenden zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für das Vorliegen eines Abrufdienstes vorliegen.

Im Hinblick darauf, dass die drei verfahrensgegenständlichen Dienste von der gleichen Anbieterin bereitgestellt werden und ähnliche Inhalte aufweisen, werden sie nachfolgend in einem abgehandelt.

#### **4.2.1. Zur Dienstleistung**

Unter einer Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV sind Leistungen zu verstehen, die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden, soweit sie nicht den Vorschriften über den freien Waren- und Kapitalverkehr und über die Freizügigkeit der Personen unterliegen. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass die Leistungen einen wirtschaftlichen Charakter in einem weiteren Sinn aufzuweisen haben und dass die Leistung zumindest zu Erwerbszwecken erfolgen muss (*Kogler/Trainer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetz*<sup>4</sup>, S. 434).

Als Dienstleistungen gelten insbesondere: a) gewerbliche Tätigkeiten, b) kaufmännische Tätigkeiten, c) handwerkliche Tätigkeiten, d) freiberufliche Tätigkeiten (vgl. BVwG 19.02.2016, W194 2009539-1/4E).

Das in Art. 57 AEUV normierte Erfordernis der Entgeltlichkeit von Dienstleistungen ist nicht zuletzt aufgrund der Formulierung „in der Regel“ in gewisser Weise abstrakt und sehr weit zu verstehen. Dementsprechend ist etwa eine unmittelbare Gegenleistung des Dienstleistungsempfängers an den Dienstleistungserbringer nicht zwingend erforderlich, ebenso wenig wie eine unmittelbare rechtliche Beziehung zwischen diesen beiden (vgl. EuGH, Rs. 352/85, Slg. 1988, 2085, Rn 16 – *Bond van Adverteerders*; *Lenz/Borchardt*, EU-Verträge, Kommentar zu Art. 56, 57 AEUV, Rz 12f). Der Dienstleistungserbringer muss jedoch einen gewissen Erwerbszweck verfolgen (*Lenz/Borchardt*, EU-Verträge, Kommentar zu Art. 56, 57 AEUV, Rz 9, m.w.N.; KommAustria 25.09.2012, KOA 1.950/12-042).

Die JOYFACTOR GmbH verfolgt mit den verfahrensgegenständlichen Angeboten zweifelsohne einen Erwerbszweck, für die Nutzung einiger Angebote ist auch ein Entgelt zu leisten. Damit ist das Kriterium der Entgeltlichkeit im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV jedenfalls als erfüllt zu betrachten (vgl. dazu EuGH, Rs. C-159/90, Slg. 1991, I 4685, Rn 24 bis 26), die bereitgestellten Dienste stellen aus den genannten Gründen zweifellos eine wirtschaftliche Tätigkeit dar.

Zusammenfassend ist davon auszugehen, dass bei gegenständlichen Diensten das Kriterium der Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV erfüllt wird.

#### **4.2.2. Zur redaktionellen Verantwortung**

Die redaktionelle Verantwortung für die Gestaltung des audiovisuellen Mediendienstes ist zentraler Anknüpfungspunkt.

§ 2 Z 28b AMD-G lautet:



*„redaktionelle Verantwortung: die Ausübung einer wirksamen Kontrolle sowohl hinsichtlich der Zusammenstellung der Sendungen als auch hinsichtlich ihrer Bereitstellung entweder anhand eines chronologischen Sendepfades eines Fernsehprogrammes oder mittels eines Katalogs eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf;“*

§ 2 Z 20 AMD-G lautet:

*„Mediendiensteanbieter: die natürliche oder juristische Person, die die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des audiovisuellen Mediendienstes trägt und bestimmt, wie diese gestaltet werden;“*

Gemäß § 2 Z 28b AMD-G ist die redaktionelle Verantwortung bei audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf als Ausübung einer wirksamen Kontrolle sowohl hinsichtlich der Zusammenstellung der Sendungen als auch hinsichtlich ihrer Bereitstellung mittels eines Katalogs zu verstehen. Mediendiensteanbieter gemäß § 2 Z 20 AMD-G ist derjenige, der dabei die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des audiovisuellen Mediendienstes trägt und bestimmt, wie diese gestaltet werden.

Sowohl die Vorgängerin der JOYFACTOR GmbH, die Maxolution Online Service GmbH (hinsichtlich des unter <https://mbr.okm.com/bonus> bereitgestellten Dienstes), als auch die JOYFACTOR GmbH (hinsichtlich des unter <https://mbr.hausfrauencasting.com> bereitgestellten Dienstes) brachten in ihren Stellungnahmen vom 18.02.2019 bzw. 29.01.2020 jeweils vor, lediglich die technische Infrastruktur bereitzustellen, die Dritte mit Inhalten befüllen würden. Weiters wiesen sie auf die IDNR Inc. hin, die für die Inhalte verantwortlich und somit Medieninhaberin sei. Sie hätten keinen Einfluss auf die Inhalte der Seite, sondern schafften lediglich die technischen Voraussetzungen für die Plattform. Dieser Umstand gehe aus dem Impressum hervor. Die Verantwortung trage einzig und allein die IDNR Inc.

Dazu ist Folgendes festzuhalten: aus Sicht des AMD-G kann die Frage der Medieninhaberschaft nach Mediengesetz lediglich ein Indiz dafür darstellen, wer die redaktionelle Verantwortung im Sinne der oben dargestellten Definition der Richtlinie tatsächlich innehat, da sich der Begriff der Medieninhaberschaft von jenem der redaktionellen Verantwortlichkeit unterscheidet. Maßgeblich im Sinne des AMD-G ist die Ausübung der wirksamen Kontrolle über die Zusammenstellung der Inhalte, es wird auf die faktische Umsetzung bei der Durchführung der Zusammen- und Bereitstellung der Sendungen in einem Katalog abgestellt. Unerheblich ist dabei, ob die Inhalte von jemandem anderen, etwa der IDNR Inc., produziert und/oder der JOYFACTOR GmbH zur Verfügung gestellt bzw. ob die entsprechenden Rechte dort liegen. Die Ausführungen der Maxolution Online Service GmbH bzw. der JOYFACTOR GmbH, die IDNR sei als Medieninhaberin für die Inhalte verantwortlich, gehen daher ins Leere, maßgeblich ist, wer die Auswahl der Inhalte im Hinblick auf deren Bereitstellung im Angebot trifft. Zu dem Vorbringen der Maxolution Online Service GmbH bzw. der JOYFACTOR GmbH, sie stelle lediglich die Infrastruktur bereit, die Dritte befüllen, wird zudem auf die Beweiswürdigung verwiesen, insbesondere hinsichtlich der Tatsache, dass dem Vorhalt der Behörde, tatsächlich sei die JOYFACTOR GmbH für die verfahrensgegenständlichen Angebote redaktionell verantwortlich, nicht entgegnet wurde.

Daraus erschließt sich für die KommAustria, dass die von der Maxolution Online Service GmbH bzw. JOYFACTOR GmbH zugestandene „technische Dienstleistung“ über das reine Hosting hinausging bzw. hinausgeht und dem entspricht, was § 2 Z 28b AMD-G unter einer „wirksamen Kontrolle“ bzw.

„redaktionellen Verantwortung“ versteht, nämlich die Bereitstellung der zur Verfügung gestellten Videos.

Zum Verweis der Maxolution Online Service GmbH bzw. JOYFACTOR GmbH auf die Impresen der verfahrensgegenständlichen Angebote, wo jeweils die IDNR Inc. als „Medieninhaber“ angegeben wird, ist über das oben Gesagte hinaus ergänzend festzuhalten, dass Angaben im Impressum auch keine konstitutive Bedeutung zukommt.

Nach Ansicht der KommAustria ist die redaktionelle Verantwortung der JOYFACTOR GmbH daher im Ergebnis zu bejahen.

#### **4.2.3. Zum Hauptzweck oder dem abtrennbaren Teil**

Voraussetzung für das Vorliegen eines Abrufdienstes gemäß § 2 Z 4 AMD-G ist weiter, ob der Hauptzweck oder ein trennbarer Teil der Dienstleistung darin besteht, Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung bereitzustellen.

Die Videos werden unter <https://mbr.okm.com/bonus>, <https://mbr.hausfrauencasting.com> sowie <https://mbr.joyfactor.com> angeboten, dabei besteht der Hauptzweck oder jener eines abtrennbaren Teils der Angebote unzweifelhaft darin, Sendungen bereitzustellen.

Es handelt sich zusammenfassend daher bei den verfahrensgegenständlichen Angeboten um solche mit dem Hauptzweck der Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung der allgemeinen Öffentlichkeit.

#### **4.2.4. Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung**

Weiters ist zu prüfen, ob im Rahmen gegenständlicher Angebote Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung bereitgestellt werden.

§ 2 Z 30 AMD-G lautet:

*„Sendung: ein einzelner, in sich geschlossener Teil eines audiovisuellen Mediendienstes, der unabhängig von seiner Länge aus einer Abfolge von Bewegtbildern mit oder ohne Ton besteht und Bestandteil eines von einem Mediendiensteanbieter erstellten Sendepfades oder Katalogs ist; der Begriff schließt insbesondere Spielfilme, Videoclips, Sportberichte, Sitcoms, Dokumentationen, Nachrichten-, Kunst- und Kultursendungen, Kindersendungen und Originalproduktionen ein;“*

Die verfahrensgegenständlichen Angebote enthalten erotische Inhalte, als solche stellen sie gängige Fernsehformate bzw. Videoclips dar, die zur Unterhaltung bereitgestellt werden.

Unzweifelhaft handelt es sich daher bei den verfahrensgegenständlichen Angeboten um solche, die der Bereitstellung von Sendungen zur Information oder Unterhaltung dienen.

#### **4.2.5. Zur allgemeinen Öffentlichkeit**

Für das Vorliegen eines audiovisuellen Mediendienstes fordert § 2 Z 3 AMD-G ausdrücklich, dass sich ein solcher an die „allgemeine Öffentlichkeit“ richtet. Im Sinne dieser Bestimmung muss der Mediendienst daher technisch für jedermann abrufbar sein und es darf die Zugänglichkeit nicht auf einen exklusiven Adressatenkreis beschränkt sein. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass schon

zum Begriff der „Allgemeinheit“ der Fernseh-RL vom EuGH ausgesprochen wurde, dass die verschlüsselte Ausstrahlung, wonach zum Empfang ein gesonderter, individueller (grundsätzlich allen Interessierten offenstehender) Vertragsschluss erforderlich ist, der Qualifizierung nicht entgegensteht, dass ein Dienst an die Allgemeinheit gerichtet ist (vgl. EuGH 2.6.2005, Rs C 89/04, Mediakabel). Dies kann auf audiovisuelle Mediendienste auf Abruf umgelegt werden.

Die verfahrensgegenständlichen Angebote sind (nach einer Registrierung bzw. einem Vertragsschluss) für jedermann unter <https://mbr.okm.com/bonus>, <https://mbr.hausfrauencasting.com> sowie <https://mbr.joyfactor.com> abrufbar. Eine Verschlüsselung des Zugangs steht, wie ausgeführt, daher der Einordnung der Zugänglichkeit durch die allgemeine Öffentlichkeit nicht entgegen.

Es besteht daher nach Ansicht der KommAustria kein Zweifel daran, dass die Sendungen der allgemeinen Öffentlichkeit bereitgestellt werden.

#### **4.2.6. Zum elektronischen Kommunikationsnetz**

Die Verbreitung erfolgt unter Nutzung des offenen Internets und damit über ein elektronisches Kommunikationsnetz.

#### **4.2.7. Zusammenfassung**

Zusammenfassend geht die KommAustria daher davon aus, dass bezüglich der unter <https://mbr.okm.com/bonus>, <https://mbr.hausfrauencasting.com> sowie <https://mbr.joyfactor.com> von der JOYFACTOR GmbH bereitgestellten Angebote alle Voraussetzungen für das Vorliegen eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf im Sinne von § 2 Z 4 iVm Z 3 AMD-G erfüllt sind.

#### **4.3. Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G (Spruchpunkt 1.)**

Die JOYFACTOR GmbH hätte ihre Tätigkeit gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G der KommAustria spätestens zwei Wochen vor deren Aufnahme anzeigen müssen; die Anzeige ist jedoch nicht erfolgt. Da somit verabsäumt wurde, zwei Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit die verfahrensgegenständlichen Angebote anzuzeigen, hat die JOYFACTOR GmbH gegen die Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G verstoßen, weshalb die Rechtsverletzung spruchgemäß festzustellen war (Spruchpunkt 1).

#### **4.4. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G (Spruchpunkt 2.)**

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung auszusprechen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt. Die KommAustria geht davon aus, dass nicht jeder Verstoß gegen die Anzeigepflichtung des § 9 AMD-G eine schwerwiegende Verletzung darstellt. Vielmehr kommt es unter Berücksichtigung der konkreten unterlassenen Verpflichtung auf eine Einzelfallbetrachtung an.

Die KommAustria geht gegenständlich davon aus, dass es sich bei der vorliegenden Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G um keine schwerwiegende Rechtsverletzung handelt (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.960/20-255“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 15. Jänner 2021

**Kommunikationsbehörde Austria**

Dr. Susanne Lackner  
(Vorsitzende-Stellvertreterin)